

KONTROVERSE WAFFEN

RICHTLINIE SVVK-ASIR

Zürich, Dezember 2021

Inhalt

Normative Basis des SVVK-ASIR	2
1 Grundlagen	2
2 Definitionen	2
Schweizer Gesetzgebung und internationale Übereinkommen	3
3 Streumunition	3
4 Anti-Personenminen	3
5 Nuklearwaffen	4
6 Chemische Waffen	4
7 Biologische Waffen	5
8 Bestimmte konventionelle Waffen.....	5
Empfehlungen des SVVK-ASIR an seine Mitglieder.....	6
Appendix	7
a. Rechtliche Grundlagen SVVK-ASIR.....	7

Normative Basis des SVVK-ASIR

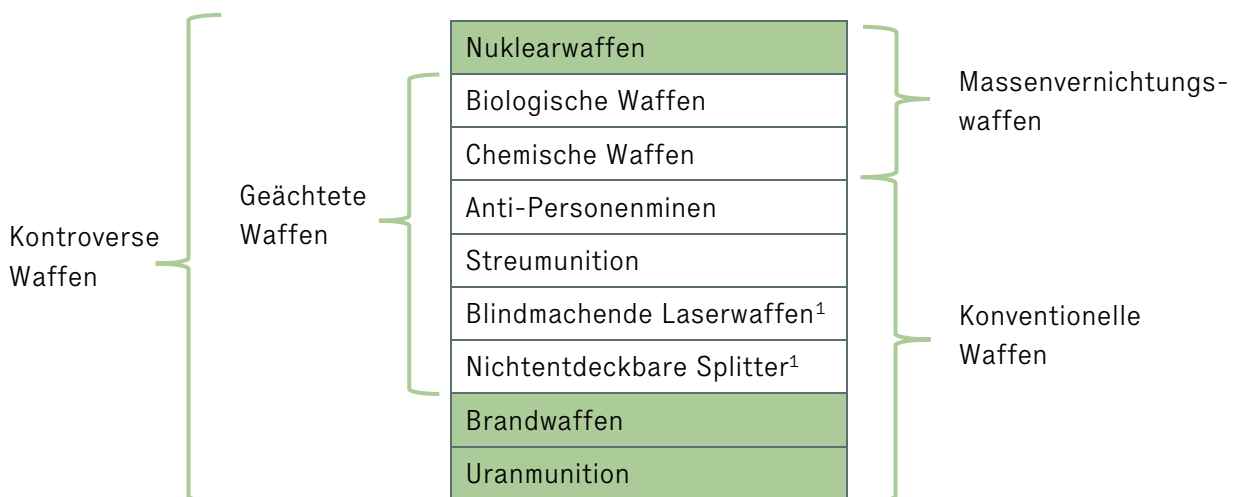
1 Grundlagen

Als Grundlage für seine Empfehlungen an die Mitglieder („normative Basis“) orientiert sich der SVVK-ASIR an nachfolgenden, in der Schweiz demokratisch legitimierten Normen:

1. der Bundesverfassung als Fundament der in der Schweiz akzeptierten Normen und Werte,
2. den von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen, sowie
3. den Gesetzen und Verordnungen zur Umsetzung internationaler Konventionen und Sanktionen in der Schweiz.

Indem sich diese normative Basis auf Gesetze und Verordnungen sowie internationale Konventionen stützt, ist eine grösstmögliche Objektivität gewährleistet. Insbesondere soll die Anwendung eigener, politisch motivierter oder moralisch begründeter Kriterien vermieden werden.

2 Definitionen



Im Hinblick auf das Thema geächtete Waffen werden folgende rechtliche Grundlagen von SVVK-ASIR angewandt (siehe Tabelle im Anhang):

Schweizerische Gesetzgebung:

- Bundesgesetz über das Kriegsmaterial: Verbot bestimmter Handlungen im Zusammenhang mit nuklearen, biologischen und chemischen Waffen, Anti-Personenminen und Streumunition, einschliesslich Direktfinanzierung der Entwicklung, der Herstellung oder des Erwerbs dieser Waffen und deren indirekte Finanzierung unter besonderen Umständen.

¹ Keine bekannte Entwicklung oder Produktion

Die wichtigsten internationalen Verträge und Konventionen, die von der Schweiz ratifiziert wurden:

- Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (London / Moskau / Washington)
- Übereinkommen über das Verbot der Verwendung, Lagerung, Herstellung und Übertragung von Anti-Personenminen und deren Zerstörung (Oslo / Ottawa)
- Übereinkommen über Streumunition (Dublin / Oslo)
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin Waffen und über ihre Zerstörung (London/ Moskau / Washington)
- Chemiewaffenübereinkommen (Paris / New York)
- Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

Schweizer Gesetzgebung und internationale Übereinkommen

3 Streumunition

Die unterzeichnenden Staaten des Übereinkommens über Streumunition (Systematische Rechtssammlung Nr. 0.515.93), darunter die Schweiz, beabsichtigen mit der Konvention, «ein für alle Mal das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Streumunition im Zeitpunkt ihres Einsatzes verursacht wird, wenn sie nicht wie vorgesehen funktioniert oder wenn sie aufgegeben wird». Damit sollen die Produktion und der Einsatz von Waffen verhindert werden, unter denen die Zivilbevölkerung auch lange nach Beendigung eines Konfliktes stark leidet. Gemäss Artikel 1 des Übereinkommens ist den Staaten die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und der Handel mit Streumunition, als auch die Unterstützung dieser Handlungen, untersagt.

Artikel 8a des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (Systematische Rechtssammlung Nr. 514.51) verbietet entsprechend explizit, «Streumunition zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen, ein-, aus-, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen». Artikel 8b des Kriegsmaterialgesetzes verbietet zudem die direkte Finanzierung von verbotenen Kriegsmaterial, und Artikel 8c verbietet die indirekte Finanzierung unter bestimmten Umständen.

4 Anti-Personenminen

Mit dem «Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung» (Systematische Rechtssammlung Nr. 0.515.092) beabsichtigen die Vertragsstaaten, darunter die Schweiz, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Anti-Personenminen verursacht wird. Gemäss Artikel 1 des Übereinkommens ist den Staaten die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und der Handel mit Anti-Personenminen, als auch die Unterstützung dieser Handlungen, untersagt.

Artikel 8 des Kriegsmaterialgesetzes verbietet explizit, «Anti-Personenminen zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen, ein-, aus-, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen». Artikel 8b des Kriegsmaterialgesetzes verbietet

zudem die direkte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial, und Artikel 8c verbietet die indirekte Finanzierung unter bestimmten Umständen.

5 Nuklearwaffen

Derzeit gibt es kein internationales Rechtsinstrument, das Kernwaffen vollständig verbietet. Das wichtigste internationale Rüstungskontrollinstrument zu diesen Waffen, ist der «Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen» (Non-Proliferation Treaty „NPT“, Systematische Rechtssammlung Nr. 0.515.03), der die weitere Verbreitung von Kernwaffen verhindern soll, anstatt ihre Entwicklung, Produktion und Nutzung zu verbieten.

Mit dem «Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen» beabsichtigen die Vertragsstaaten, darunter die Schweiz, ihre Auffassung kund zu tun, dass «in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde» und «die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernstlich erhöhen würde», eine Einschränkung der Herstellung und Entwicklung von Nuklearwaffen auf eine begrenzte Anzahl Länder notwendig ist. Artikel 1 des Vertrags definiert die Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten, keine Kernwaffen an Nichtkernwaffenstaaten weiterzugeben und letztere nicht zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen Kernwaffen herzustellen oder anderweitig zu erwerben. Gleichzeitig werden Nichtkernwaffenstaaten verpflichtet, «Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonst wie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen».

Artikel 7 des Kriegsmaterialgesetzes verbietet explizit, «Kernwaffen, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen, ein-, aus-, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen». Artikel 8b des Kriegsmaterialgesetzes verbietet zudem die direkte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial, und Artikel 8c verbietet die indirekte Finanzierung unter bestimmten Umständen.

6 Chemische Waffen

Mit dem «Chemiewaffenübereinkommen» beabsichtigen die Vertragsstaaten, darunter die Schweiz, wirksame Fortschritte in Richtung auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, einschliesslich des Verbots und der Beseitigung aller Arten von Massenvernichtungswaffen zu erzielen. Gemäss Artikel 1 des Übereinkommens ist den Staaten die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und der Handel mit chemischen Waffen untersagt.

Artikel 7 des Kriegsmaterialgesetzes verbietet explizit, «Kernwaffen, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen, ein-, aus-, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen». Artikel 8b des Kriegsmaterialgesetzes verbietet zudem die direkte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial, und Artikel 8c verbietet die indirekte Finanzierung unter bestimmten Umständen.

7 Biologische Waffen

Das «Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen» zielt auf die allgemeine und vollständige Abrüstung solcher Waffen. Die Vertragsstaaten, darunter die Schweiz, sind überzeugt, dass das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung biologischer Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Beseitigung durch wirksame Massnahmen die Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle erleichtern wird. Gemäss Artikel 1 des Übereinkommens verpflichten sich die Staaten biologische Waffen und Toxinwaffen niemals und unter keinen Umständen zu entwickeln, herzustellen, zu lagern oder in anderer Weise zu erwerben oder zu behalten.

Artikel 7 des Kriegsmaterialgesetzes verbietet explizit, «Kernwaffen, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen, ein-, aus-, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen». Artikel 8b des Kriegsmaterialgesetzes verbietet zudem die direkte Finanzierung von verbotenen Kriegsmaterial, und Artikel 8c verbietet die indirekte Finanzierung unter bestimmten Umständen.

8 Bestimmte konventionelle Waffen

Das «Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können» (Convention on Certain Conventional Weapons, CCW) wurde ursprünglich in den frühen 80er Jahren von der Schweiz unterzeichnet und ratifiziert. Diese Rahmenkonvention besteht aus verschiedenen Protokollen zu unterschiedlichen Waffentypen und wurde über die Jahre weiterentwickelt. Aufgrund der von vielen Vertragsstaaten als unzureichend empfundenen Regulierung der Verwendung von Anti-Personenminen (Protokoll II) und Streumunition (Protokoll V) in dieser Konvention, sind die unter 1 und 2 genannten Konventionen als separate Rüstungskontrollinstrumente zum umfassenden Verbot dieser beiden Waffentypen entstanden.

8.1 Protokoll I: Nichtentdeckbare Splitter

Dieses Protokoll I des CCW verbietet es, eine Waffe zu verwenden, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können.

8.2 Protokoll III: Brandwaffen

Protokoll III verbietet die Entwicklung, Produktion, Lagerung, Export, etc. von Brandwaffen nicht vollumfänglich, aber es regelt die Verwendung solcher Waffen in bewaffneten Konflikten.

Aus diesem Grund hat das CCW-Protokoll III einen wesentlich unterschiedlichen Umfang und Zweck als zum Beispiel die Konventionen über Streumunition und Anti-Personenminen. Im Gegensatz zu Anti-Personenminen und Streumunition (sowie Massenvernichtungswaffen) fallen Brandwaffen nicht unter "verbotenes Kriegsmaterial" laut dem Schweizer Kriegsmaterialgesetz.

8.3 Protokoll IV: Blindmachende Laser

Protokoll IV verbietet es, Laserwaffen einzusetzen, die eigens dazu entworfen sind, sei es als ihre einzige Kampfaufgabe oder als eine ihrer Kampfaufgaben, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges, d.h. des blossen Auges oder des Auges mit Sehhilfe, zu verursachen. Ausserdem ist es verboten, solche Waffen an einen Staat oder an eine nichtstaatliche Einrichtung weiter zu geben.

Empfehlungen des SVVK-ASIR an seine Mitglieder

Der SVVK-ASIR stützt sich bei seinen Empfehlungen auf die in den vorherigen Abschnitten ausgeführte normative Basis, also insbesondere auf Schweizer Gesetze und von der Schweiz ratifizierte internationale Übereinkommen.

Explizit verboten sind gemäss diesen Gesetzen die Herstellung von Anti-Personenminen, Streumunition, biologischen und chemischen Waffen.

Der SVVK-ASIR empfiehlt deshalb seinen Mitgliedern, nicht in Firmen zu investieren, welche Waffen entwickeln, produzieren, und lagern die unter die genannten internationalen Konventionen fallen.

Betreffend Herstellung von Kernwaffen orientiert sich der SVVK-ASIR am Abkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und unterscheidet zwischen Kernwaffen- und Nichtkernwaffenstaaten. Erstere dürfen Kernwaffen entwickeln, produzieren und lagern. Den Nichtkernwaffenstaaten, sowohl auch diejenigen Staaten welche das Abkommen nicht unterzeichnet haben, sind diese Aktivitäten untersagt.

Folglich empfiehlt der SVVK-ASIR seinen Mitgliedern keine Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die aktiv in der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und dem Vertrieb von Kernwaffen tätig sind und die nicht in einem Kernwaffenstaat ansässig sind oder die Nuklearwaffen an nicht berechnigte Staaten liefern. Als Kernwaffenstaaten gelten die USA, China, Frankreich, Grossbritannien und Russland.

Im Umkehrschluss verletzen Unternehmen aus den Kernwaffenstaaten, welche Kernwaffen- oder Kernwaffenkomponenten herstellen, die Konvention nicht und sind somit nicht im Fokus für eine Ausschlussempfehlung.

Die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und der Vertrieb von konventionellem Kriegsmaterial im Allgemeinen sind bis heute in der Schweiz und auch international nicht verboten. Es ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der Schweiz möglich, die meisten Arten von konventionellen Waffen herzustellen und in der Schweiz oder im Ausland zu verkaufen – die Ausnahmen sind Anti-Personenminen und Streumunition.

Hinsichtlich Abgrenzung bei Firmenkonstrukten folgt der SVVK-ASIR dem Verantwortlichkeitsprinzip. Ist eine Tochtergesellschaft in die Produktion von kontroversen Waffen involviert, wird auch die Muttergesellschaft zum Ausschluss empfohlen, da diese die Geschäfte der Tochtergesellschaft beeinflussen kann. Umgekehrt wird eine Tochtergesellschaft nicht zwingend zum Ausschluss empfohlen, wenn die Muttergesellschaft in die Produktion von kontroversen Waffen involviert ist, gleiches gilt für Schwesterfirmen. Der Umsatzanteil der Produktion von kontroversen Waffen ist hingegen für den SVVK-ASIR nicht relevant, auch ein geringer Umsatzanteil solcher Geschäfte führt zu einer Ausschlussempfehlung.

Appendix

a. Rechtliche Grundlagen SVVK-ASIR

Name	SR Nummer*
Abkommen über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Luft, im Weltraum und unter Wasser (1963)	0.515.01
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (1968)	0.515.03
Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxin Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (1972)	0.515.07
Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (1993)	0.515.08
Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (1980)	0.515.091
Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung (1997)	0.515.092
Übereinkommen über Streumunition (2008)	0.515.93
Vertrag über den Waffenhandel (2013)	0.518.61
Bundesgesetz über das Kriegsmaterial	514.51

* Systematische Rechtssammlung